



Bremgartenstrasse 2
5443 Niederrohrdorf
Fon 056 485 66 02

Wahlen vom 18. Oktober 2020 – Was man beachten sollte

Am Wochenende vom 18. Oktober 2020 stehen die Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Regierung (Gross- und Regierungsrat) an.

Dabei gilt es gewisse Regeln zu beachten, damit Ihre Stimme gültig ist.

Vorzeitige Stimmabgabe:

Wer vorzeitig und somit «brieflich» abstimmen will,

- setzt seine Unterschrift auf den Stimmrechtsausweis.
- muss die Stimm- oder Wahlzettel in das gelochte Stimmzettelcouvert legen und dieses zukleben.
- legt das zugeklebte Stimmzettelkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortcouvert (zeitgleich auch Zustellcouvert).
- klebt das Antwortcouvert zu und stellt es der Gemeindekanzlei rechtzeitig zu.

Bei der brieflichen Stimmabgabe per Post muss das Couvert mit den Wahlzetteln bis spätestens Dienstag vor dem Abstimmungswochenende (d.h. Dienstag, 13. Oktober 2020) der Post übergeben werden. Bei späterer Postaufgabe kann nicht garantiert werden, dass die Unterlagen rechtzeitig im Wahlbüro eintreffen. Verspätet eingegangene Couverts können bei der Auswertung nicht mehr berücksichtigt werden.

Wahl an der Urne

Nach wie vor ist eine Wahl an der Urne möglich. In Niederrohrdorf ist das Wahllokal am Sonntag, 18. Oktober 2020 zwischen 09.00 und 10.00 Uhr im Gemeindezentrum geöffnet. Bringen Sie dazu den Stimmrechtsausweis sowie die ausgefüllten Wahlzettel mit.

Sollten Sie ausserdem die Stimmabgabe Ihres Ehegatten oder eingetragenen Partners an die Urne mitbringen, beachten Sie, dass der Stimmrechtsausweis der abwesenden Person zwingend unterzeichnet sein muss.

Wahl Grossrat

Gesamthaft zählt der Grosse Rat 140 Mitglieder. Der Bezirk Baden hat davon aufgrund seiner Einwohnerzahl insgesamt 30 Mitglieder zu wählen. Es handelt sich dabei um ein Proporzwahlverfahren (auch Verhältniswahl genannt). Das heisst, dass Sie in erster Linie eine Partei und in zweiter Linie eine Person wählen. Aufgrund der Parteistimmen werden die Sitze an die Parteien verteilt und die Sitze sodann an die Parteikandidierenden mit den meisten erhaltenen Stimmen.

Wählen Sie also zuerst eine Liste (Partei Ihrer Wahl oder leere Liste) aus. Nun haben Sie verschiedene Möglichkeiten diese zu verändern. Dabei gibt es ausserdem einige Regelungen zu beachten.

- Geben Sie die gewählte Liste unverändert ab.
- Streichen Sie gewisse Kandidierende von der Liste ohne einer anderen Person Ihre frei gewordene Stimme zu geben.
- Gestrichene Personen können aber auch mit einer anderen kandidierenden Person ersetzt werden. Entweder von derselben Liste (kumulieren) oder von einer komplett anderen Partei-Liste (panaschieren). Beachten Sie, dass ein Name nur maximal zweimal auf dem Wahlzettel aufgeführt werden darf.
- Wichtig ist, dass die Veränderungen von Hand vorgenommen werden.
- Dem Wahlbüro darf nur ein Grossrats-Wahlzettel eingereicht werden.
- Es dürfen nur vorgeschlagene Kandidaten auf dem Wahlzettel aufgeführt werden.
- Um Verwechslungen vorzubeugen sind immer Name und Vorname aufzuführen. Sofern die richtige Kandidaten-Nummer ebenfalls auf dem Wahlzettel aufgeführt wird, erleichtert dies dem Wahlbüro die Auswertung.
- Es dürfen maximal 30 Namen aufgeführt werden.

Was nützt einer Partei am meisten?

Eine Partei wird maximal begünstigt, sofern oben der Parteiname oder die Listen-Nummer steht. Egal wie viele Namen von Kandidaten der eigenen Partei auf dem Wahlzettel stehen, die Partei erhält so 30 Parteistimmen. Wird im Gegensatz zum Partei-Wahlzettel der leere Wahlzettel verwendet, so erhält die Partei nur so viele Parteistimmen wie Namen aus der eigenen Partei auf diesem Wahlzettel stehen. Selbstverständlich ist es durchaus auch gestattet, den leeren Wahlzettel zu verwenden und oben eine Partei aufzuführen.

Wahl Regierungsrat

Der Regierungsrat hat 5 Mitglieder, welche neu zu wählen sind. Es handelt sich dabei um ein Majorzwahlverfahren (auch Mehrheits- oder Personenwahlverfahren genannt). Wählen Sie also Ihre fünf Wunschkandidaten aus und führen Sie diese auf dem Wahlzettel auf. Jeder Kandidierende darf dabei bloss einmal auf dem Wahlzettel aufgeführt werden.

Im Unterschied zu den Grossrats-Wahlen können bei den Regierungsratswahlen im ersten Wahlgang alle im Kanton Aargau wohnhaften Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gewählt werden.

Weitere Informationen können der Wahlanleitung entnommen werden, welche Ihnen zusammen mit den Wahlunterlagen zugestellt wurde.